

1. Allgemeines - Geltungsbereich:

Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Holtmann Medizintechnik GmbH - im Folgenden: HOLTSMANN liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die jeweils aktuelle Fassung kann unter der Website (www.holtmann-mt.de) bei HOLTSMANN abgerufen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst bei Kenntnis von HOLTSMANN, werden nicht anerkannt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, HOLTSMANN hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Preise und Konditionen:

- 2.1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß unserer Preisliste. Für die Berechnung der Preise sind die von uns ermittelten Volumina, Gewichte und Mengen maßgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach Empfang der Ware widerspricht. Die Preise von HOLTSMANN verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Verpackungskosten.
- 2.2. Der Versand von Waren an den Kunden und/oder im Auftrag des Kunden an Dritte erfolgt grundsätzlich unfrei. Die Wahl der Versandart ist HOLTSMANN ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere etwa anfallende Expresskosten sind unabhängig vom Wert unfrei. Gutschriften für die Differenz zwischen Frachtgut- und Expressgutkosten werden nicht erteilt.
- 2.3. Die zu liefernde Ware wird nur auf Wunsch des Kunden und auf seine Kosten und Gefahr versichert.

3. Zahlung:

- 3.1. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung nach Abschluss von 14 Tagen ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt das Rechnungsdatum. Bei Banküberweisungen gilt für den Zahlungseingang der Tag, an dem die Gutschriftanzeige der Bank bei uns eingeht. Sämtliche Preise sind unverbindlich und verstehen sich in Euro zzgl. der vom Käufer zu tragenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Dienstleistungs- und Servicerechnungen sind sofort rein netto fällig. HOLTSMANN ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit den Kunden an Dritte abzutreten.
- 3.2. Bei Verzug kann HOLTSMANN Verzugszins in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz (§288 II BGB) verlangen. Des Weiteren kann eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.3. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart sind.
- 3.4. Auch während eines aufrechten Vertragsverhältnisses ist HOLTSMANN berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden über ausstehende Lieferungen oder Leistungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- 3.5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Gefahrübergang, Lieferung und Rücknahme:

- 4.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferung oder Lieferteilen sowie mit Beginn des Verladevorgangs an den Spediteur oder sonst zur Ausführung bestimmten Dritten über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 4.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Kunden über. Hierbei ist auf Wunsch und Kosten des Kunden, HOLTSMANN verpflichtet, die Versicherungen zu bewirken, welche dieser verlangt.
- 4.3. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Zweckbestimmung verwendbar oder zumutbar sind und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Die Gefahr geht auch bei Teillieferungen mit dem Versand auf den Kunden über. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.4. HOLTSMANN wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um am angekündigten Liefertermin zu liefern. Bei Lieferverzögerungen, die HOLTSMANN nicht zu vertreten hat, ist der Käufer weder zum Rücktritt berechtigt, noch haftet HOLTSMANN für etwaige durch die Lieferverzögerung verursachte Schäden.
- 4.5. HOLTSMANN gerät erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens drei Wochen betragen muss, in Verzug. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5%, maximal jedoch 5% des brutto Rechnungsbetrages des Teils der Lieferung oder Leistung, mit der sich HOLTSMANN in Verzug befindet.
- 4.6. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht für den Fall, dass die nicht gegebene Selbstbelieferung von HOLTSMANN zu vertreten ist.
- 4.7. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, so stellt HOLTSMANN ihm, beginnend vier Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, sämtliche dadurch entstandenen Kosten (z.B. Lagerkosten, Finanzierungskosten, Versicherungskosten etc.) in Rechnung. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens von HOLTSMANN bleiben vorbehalten.
- 4.8. Bei Verzug der Warenabnahme durch den Kunden, kann HOLTSMANN nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalen Schadensersatzanspruch von 15% des brutto Rechnungsbetrages verlangen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 4.9. Unsere Lieferpflichten ruhen, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug ist. Dem Wunsch, gekaufte Ware aus Kulanz zurückzunehmen, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden. Die Rücknahme bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Erklärt sich HOLTSMANN ausnahmsweise mit der Rücknahme mangelfreier Ware einverstanden, so erfolgt eine Gutschrift dafür nur insoweit, wie HOLTSMANN die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellen kann. Für die Kosten der Prüfung, Aufbereitung, Umarbeitung und Neuverpackung werden die tatsächlichen Kosten, mindestens 15% des brutto Rechnungsbetrages abgezogen. Produkte, die in Sonderaufmachung ausdrücklich bestellt werden oder nicht in das Standardlieferprogramm von HOLTSMANN fallen und Produkte deren Verfalldatum oder Mindesthaltbarkeitsdatum weniger als 6 Monate beträgt oder bereits überschritten ist, sind grundsätzlich von einer Rücknahme ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehaltssicherung:

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die HOLTSMANN aus der erbrachten Lieferungen oder Leistungen gegen den Kunden zustehen, Eigentum von HOLTSMANN. Bis zur Erfüllung durch den Kunden dürfen die verkauften Gegenstände und Anlagen nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind dem Kunden Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.
- 5.2. Während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch der von HOLTSMANN gelieferten Ware berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- 5.3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu schützen oder zu versichern. Ansprüche gegen den Kunden oder die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Kunde bereits jetzt an HOLTSMANN ab. Der Kunde hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
- 5.4. Kommt der Kunden in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist HOLTSMANN berechtigt, gelieferte Gegenstände und Anlagen von dem Kunden heraus zu verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Gegenstand oder die Anlage unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens von HOLTSMANN bleiben vorbehalten.
- 5.5. § 449 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Somit kann HOLTSMANN die Ware vom Kunden auch ohne Rücktritt vom Vertrag fordern.

6. Konsignation / Erprobung / Leihe:

- 6.1. Waren, die von HOLTMANN in Konsignation oder zur Ansicht, Erprobung bzw. Leihstellung gegeben werden, bleiben im Eigentum von HOLTMANN und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von HOLTMANN nicht an Dritte veräußert werden und auch nicht vom Empfänger für seinen eigenen Gebrauch verwendet werden.
- 6.2. Der Empfänger solcher Waren verpflichtet sich, die Waren zu jeder Zeit für HOLTMANN zur Abholung bereitzustellen oder, falls HOLTMANN dies wünscht, einen Spediteur bzw. die Bundesbahn zu beauftragen, die Waren an HOLTMANN zu versenden.
- 6.3. Der Empfänger der entsprechenden Waren haftet für Verluste und Schaden, soweit er diese zu vertreten hat oder soweit solche Schäden versicherbar sind.

7. Mängelhaftung / Haftungsbegrenzung:

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, HOLTMANN schriftlich innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung über jede Minderlieferung oder jegliche Mängel, welche bei sorgfältiger Untersuchung vernünftigerweise entdeckt werden können, zu unterrichten.
- 7.2. HOLTMANN leistet für etwaige Mängel, innerhalb einer angemessenen Frist, nach ihrer zu treffenden Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.4. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Anlieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu prüfen. Der Kunde hat HOLTMANN offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt oder Montage der Ware schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelmitteilung.
- 7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Beginn des Laufs der gesetzlichen Verjährungsfrist (vgl. §§ 438 BGB). Voraussetzung ist, dass der Kunde rechtzeitig Mängel HOLTMANN schriftlich mitteilt.
- 7.6. Dienstleistungen – HOLTMANN haftet dafür, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden. Die Haftung von HOLTMANN für einen Verstoß soll nach ihrer Wahl beschränkt sein auf die Ausstellung einer Gutschrift für die fragliche Dienstleistung oder erneute Ausführung der Dienstleistungen. Ansprüche aus dieser Haftung verjähren innerhalb eines Jahres.
- 7.7. HOLTMANN übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme seitens des Kunden oder Dritte, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Einbauarbeiten durch einen Kooperationspartner oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, elektrische, elektrochemische oder chemische Einflüsse entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn seitens des Kunden oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung durch HOLTMANN an der Ware Instandsetzungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen. Weiterhin übernimmt HOLTMANN keine Gewähr für vom Kunden gestellte Spezifikationen oder vom Kunden geliefertes Material oder die Nichteinhaltung der vom Produkthersteller gegebenen Gebrauchsbeschränkungen oder Anweisungen.
- 7.8. Die Gewährleistung, die HOLTMANN gegenüber dem Kunden übernimmt, ist ungültig, wenn der Kunde ohne Zustimmung von HOLTMANN die gelieferte Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen. Darüber hinaus stellt der Kunde HOLTMANN von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen frei.
- 7.9. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 7.10. Die gesamte Haftung von HOLTMANN, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist auf den Vertragswert begrenzt.
- 7.11. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

8. Rücktritt / Rücknahme

- 8.1. Ungeachtet weiterer gesetzlicher Rücktrittsgründe kann HOLTMANN nach einem Monat vom Vertrag zurücktreten, wenn HOLTMANN durch höhere Gewalt, Streik, Arbeitskämpfe aller Art oder durch einen sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Umstand, den HOLTMANN nicht zu vertreten hat, eine Lieferung oder Leistung nicht ausführen kann. HOLTMANN haftet nicht für Schäden welche durch die Nichterfüllung entstehen.
- 8.2. HOLTMANN nimmt Ware nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung zurück, sofern die Ware originalverpackt und in einem wiederverkaufsfähigen Zustand ist. Ware, die in Sonderanfertigung ausdrücklich bestellt wurde oder nicht zum Standardlieferprogramm von HOLTMANN gehört, ist grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen. HOLTMANN ist berechtigt, für die Kosten der Rücknahme eine Gebühr in Höhe von 10% des Verkaufspreises, mindestens jedoch € 70,00, zu berechnen, die unmittelbar von dem gutzuschreibenden Warenwert abgezogen wird. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

9. Pläne und Unterlagen:

- 9.1. HOLTMANN behält sich das Eigentum, Nutzungsrecht und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Entwürfen (einschließlich Planungsentwürfen und Konzepten), Zeichnungen und anderen Unterlagen unterliegenden Werken bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Rechnungen von HOLTMANN vor und sind auf Verlangen an HOLTMANN zurückzugeben. Die Weitergabe der urheberrechtlich geschützten Werke an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von HOLTMANN ist unzulässig.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand:

- 10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2. Der Geschäftssitz von HOLTMANN ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

11. Hinweis:

- 11.1. HOLTMANN ist berechtigt, die aus dem Vertragsverhältnis erhaltenen Daten über den Kunden, gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass HOLTMANN, personenbezogene Daten einer Kreditorganisation oder sonstigen Dritten übermittelt, soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 11.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.